den in den §§ 87 bis 91 ausgestaltet und konkretisiert. Die Leitungsiunktion Weisungsrecht das Aufsichtsund des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen hinsichtlich der Durchführung der Ermittlungsverfahren ein. Weiterhin hat der Staatsanwalt das Recht.

- Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten, durchzuführen oder einzustellen
- einzelne Ermittlungen selbst durchzuführen
- Ermittlungen auch anderen staatlichen Organen im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu übertragen
- über Beschwerden gegen Ermittlungshandlungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane zu entscheiden
- bei Gericht den Erlaß eines Haftbefehls oder die Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehleh zu beantragen.

Generell gilt die Regel, daß im Interesse Gewährleistung der staatsanwaltschaftlichen Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren und der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Strafverfahren die Untersuchungsorgane nicht berechtigt sind. direkt mit dem Gericht im Strafverfahren zusammenzuarbeiten. Das Gericht wird im Strafverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts, nicht aber eines Untersuchungsorgans tätig. So kann das gerichtliche Haupt-Antrag des Staatsanverfahren nur auf walts eröffnet werden. Bevor eine Strafsache zur Eröffnung des Hauptverfahrens zum Gericht kommt, haben also bereits grundsätzlich zwei Organe die Notwendigkeit und die Berechtigung der Durchführung eines Strafverfahrens geprüft. Diese Regelung trägt im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit dazu bei, eine unbe-Weiterführung Strafverfahgründete von ren zu verhindern. Schließlich gibt es eine Reihe von Maßnahmen bzw. Entscheidun-Ermittlungsverfahren, die im Bedeutung für die Gewährleistung ihrer der sozialistischen Gesetzlichkeit nur Staatsanwalt, nicht aber von den das Ermittlungsverfahren durchführenden Untersuchungsorganen getroffen werden können. Hierzu gehört z. B. die Entgegennahme der Sicherheitsleistung (§ 136), die Bestätigung der besonderen Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten (§ 135), der Erlaß eines

Arrestbefehls (§ 120) sowie bestimmte Einstellungsentscheidungen (§ 141 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie § 152).

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens schließt das Recht des Generalstaatsanwalts > ein, generelle Weisungen für die Durchführung von Ermittlungsverfahren zu erlassen und Fristen z. B. für die Anzeigenprüfung (§ 95 Abs. 3) festzulegen. Dies setzt zugleich voraus, daß die zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane die Ermittlungen selbständig durchführen. Jedes Untersuchungsorgan ist für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Leitungsbefugnisse des Staatsanwalts und seine damit verbundenen Aufsichtsrechte betreffen nur die Ermittlungstätigkeit Untersuchungsorgane, der aber deren innere Struktur und deren Arbeitsorganisation.¹³ Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt und eigenverantwortliche Durchführung durch Untersuchungsorgane bedingen Staatsanwalt einander wechselseitig. Dem obliegt eine wesentliche Verantwortung für die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Untersuchungsorgane und eine einheitliche Durchsetzung der Normen des Strafund Strafverfahrensrechts. Im * Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist schließlich allein der Staatsanwalt berechtigt, auf der Grundlage der Gesetze darüber zu entscheiden, wegen welcher, hinreichenden Verdacht einer Straftat gründenden Handlungen Anklage bei richt zu erheben ist (§§ 3 und 2Ö StAG. § 154 StPO).

Der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren

Mit der Übergabe der Sache an das Gericht Übernimmt dieses die Hauptverantwortung Durchführung des Strafverfahrens, für die während der Staatsanwalt "nach Maßgabe Strafprozeßordnung Gerichtsverim fahren" mitwirkt (§ 20 Abs. 2 StAG, § 14 GVG, § 214 Abs. 3, § 221 Abs. 4, § 238 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt vertritt vor Gericht die Anklage und hat im Einklang mit seiner Verantwortung für die Strafverfol-: gung und für die Gewährleistung der so-

¹³ Vgl. R. Müller/H. P. Hofmann, "Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt", Neue Justiz, 1986/4, S. 148.